

drigenfalls man ihn ausweisen könne. Man müsse annehmen, daß der Wohnsitz seiner Familie auch sein eigener sei. Wenn er auch außerhalb des Ortes sein Brod verdiene, sündire man doch dessen Aufenthalt am Wohnorte der Seinigen. Man werde durch die Annahme dieses Amendements geradezu das Schicksal einer solchen Familie in die Hände der Gemeinde legen, dieß sei höchst unbillig, um so mehr, da sich an dem, vom Manne für den Aufenthalt der Familie erwählten, Orte Unterhalt für selbige vorfinden könne, an einem andern hingegen nicht.

Graf v. Hohenthal bemerkt: Die Commune, welche überzeugt sei, daß ein Mann, wenn er aus dem auswärtigen Dienste zurückkehre, ihr mit den Seinigen nicht zur Last falle, werde gewiß auch dessen Aufnahme nicht verbieten. Sie weigere sich aber insonderheit deshalb, weil sie wisse, daß sie die Erhaltung eines Mannes, welcher einmal das Wohnsitz- und später das Heimathrecht erlangt habe, und vielleicht schon nach 10 Jahren hilfsbedürftig werde, übernehmen müsse.

Der königl. Commissar D. Funk: Allerdings habe die Gemeinde das Recht, bei begründeten Ursachen die Familie an den Aufenthaltsort des Mannes zu verweisen, da letzterer das Haupt der Familie bilde. Alles, was bisher bemerkt worden sei, spreche dafür, daß da, wo sich die Familie einmiete, auch der Mann seinen Wohnsitz habe; ihn werde aber gewiß niemand hindern, an einem fremden Orte seinen Erwerb zu suchen.

Nachdem sich mehrere Mitglieder für das Gesetz ausgesprochen und vorzüglich bemerkt haben, daß dadurch einer Gemeinde unmöglich Anlaß zur Beschwerde gegeben werden könne, da ja ohnedieß höchst wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Mann seine Familie nur interimistisch an einem Orte eingemietet habe und sie dann, wenn er seinen Erwerb völlig gesichert glaube, nachkommen lassen werde, übrigens die Gemeinde durch die Bestimmungen des §. 54. vor jeder ungerechten Bedrückung geschützt sei, so erklärt der k. Commissar v. Wietersheim hierüber sich also: Es walteten hier offenbar mancherlei Mißverständnisse vor. Er halte zwar das Amendement des Secr. Harz für sehr consequent mit dessen früher gethanen Aeußerungen, glaube es aber zu weit ausgedehnt. Wollte man dessen Tendenz consequent durchführen, so würde man den Grundsatz aufstellen, daß durch den Aufenthalt an einem Orte kein Heimathrecht begründet werde; dieß liege aber gewiß außer der Absicht des Antragstellers. Die schreiendste Ungerechtigkeit werde man begehen, wolle man einen Mann, welcher an einem Orte factisch heimathlich geworden, und Jahre lang die Lasten der Gemeinde mit getragen und somit sich völlig eingebürgert habe, dann, wenn es sich um seine Versorgung handle, an den vielleicht 20 Meilen weit entfernten Ort seiner Geburt verweisen. Auch mache er auf die Ungleichheit aufmerksam, welche daraus nothwendig entstehen müsse, daß ein Diensthote oder Fabrikarbeiter, welcher für seine Familie ein Unterkommen in in dem Orte seines Aufenthaltes finde, mit ihr ein Heimathrecht erwerbe, während dieß nicht der Fall sein würde, wenn er in einem andern, vielleicht ganz nahe gelegenen Orte eine Wohnung für die Seinigen finden könne. In Pieschen, Tra-

chenau, Neudorf und andern, Dresden sehr nahe gelegenen, Orten gebe es z. B. Leute, die, ohne eigentliche Diensthoten zu sein, durch Tagelöhnern ihren Erwerb suchten, und die bei ihrem nomadischen Leben oft Monate lang ihre Familie nicht sähen, weil sie vielleicht bei ihrem temporären Dienstherrn außer ihrer Löhnung auch noch Kost und Quartier erhielten.

Bürgermeister Ritterstädt: Falls das Amendement des Secr. Harz angenommen werden solle, so halte er es für zweckmäßig, um alle, wegen des streitigen Gegenstandes etwa noch entstehende Zweifel mit einemmale zu entfernen, nach den Worten: „des diesfalligen Locals“ zu setzen: „ingleichen der Fall, wenn jemand seine Familie in einem eignen oder fremden Locale unterbringt, für seine Person aber ohne besondern Wohnsitz an einem andern Orte sich aufhält“.

Das Amendement des Secr. Harz fand hierauf mit 18 gegen 9 Stimmen Annahme.

Demnächst ward auch der Ritterstädtische Antrag hinsichtlichlich unterstützt, und mit 24 gegen 8 Stimmen angenommen.

Hierauf bemerkt der k. Commissar v. Wietersheim: Durch die erfolgte Annahme des Harzischen Amendements müsse nothwendig eine Lücke im Gesetze entstehen, indem manche Leute z. B. Ruffahrer, Schiffer, Blechhändler u. dgl. m. den größten Theil des Jahres von Hause abwesend wären, folglich man ihnen bei ihrer unständigen Lebensweise ihren eignen Wohnsitz bestimmen müsse, denn: *nominatio sit a potiori*. Dieß sei nun rein unmöglich, weshalb demnach eine Bestimmung darüber fehle, wie lange sie jährlich bei ihrer Familie sich aufhalten müßten, um einen Wohnsitz zu begründen.

v. Polenz ist der Meinung, daß in diesen Fällen ohn-
streitig die bisherigen Bestimmungen fortbestehen müßten.

Bürgermeist. Ritterstädt hält es für zweckmäßig, die Regierung in der Schrift auf dieses Bedenken aufmerksam zu machen. — Ferner bemerkt der Sprecher noch, daß er es mit dem im §. 51. gebrauchten Ausdrucke „Uebersiedelung“ consequent finde, falls das Harzische einstweilen ausgesetzte Amendement zu Punct 2. des vorliegenden §. Annahme finden sollte, auch das in dem bewegten Puncte stehende Wort „Einwanderung“ in „Uebersiedelung“ zu verwandeln.

Dieser Vorschlag wird hinreichend unterstützt, und eventuell a l l g e m e i n genehmigt.

D. Deutrich: Er habe, nach der gestern aufgestellten Behauptung, daß §. 51. 3. und 52. 1. der Städteordnung widersprächen, nach reiflicher Prüfung das Gegentheil gefunden; denn §. 12. der Städteordnung sage, daß selbstständige Personen, welche sich ohne bleibenden Wohnsitz in einer Stadt aufhielten, nicht Mitglieder der Gemeinde würden. Er halte es deshalb für zweckmäßig, dem vorliegenden §. einen Zusatz zu geben, welcher heiße: „Es sind jedoch Personen, welche in den vorstehenden sub 1. 2. und 3. bezeichneten Verhältnissen sich befinden, während der Dauer ihres Aufenthaltes zur Theilnahme an den Gemeindefleistungen verpflichtet.“

Der k. Commissar v. Wietersheim findet einen solchen